

Einkaufsbedingungen

1.0 Geltung

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten („Lieferer“). Die Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Lieferer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Sie gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB).
- 1.2 Wir bestellen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Einkaufsbedingungen. Die Annahme unserer Bestellung gilt als Anerkennung der vorgenannten Einkaufsbedingungen unter Verzicht auf widersprechende eigene Verkaufs- bzw. Lieferbedingungen; dieses gilt auch, wenn den entgegenstehenden Bedingungen des Lieferers von uns nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- 1.3 Andere Bedingungen sind nur verbindlich, wenn sie durch uns schriftlich anerkannt sind; in diesen Fällen gelten unsere Einkaufsbedingungen ergänzend.
- 1.4 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2.0 Angebote, Vertragsschluss und Schriftverkehr

- 2.1 Der Lieferer hat sich im Angebot genau an die Anfrage zu halten. Bei Abweichungen von der Anfrage hat er bei seinem Angebot ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- 2.2 Das Angebot hat unentgeltlich zu erfolgen und begründet keine Verpflichtung für uns als Anfragenden.
- 2.3 Der anbietende Lieferer ist verpflichtet, Angaben aus Anfragen und Bestellungen vertraulich zu behandeln und nur mit unserer Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
- 2.4 Auf offensichtliche Irrtümer (zum Beispiel Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeits der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- 2.5 In allen Schreiben des Lieferers sind anzugeben: Bestellnummer, Bestelldatum, Zeichen/Namen des Bestellers und Lieferantenummer.
- 2.6 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferers in Bezug auf den Vertrag (zum Beispiel Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

3.0 Zusätzliche Leistungspflichten des Lieferers

- 3.1 Der Lieferer stellt sicher, dass er für Liefergegenstände, die Teile unserer Produkte werden oder Werkzeuge oder Maschinen in unserer Produktion sind, uns auch für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach dem Kauf zu angemessenen Bedingungen mit den Vertragsprodukten oder Teilen davon als Ersatzteile beliefern kann.
- 3.2 Im Zweifel hat der Lieferer individuell für uns erstellte oder für uns individualisierte Software gemeinsam mit dem Quellcode und umfassender Dokumentation sowie einem Handbuch zu liefern.
- 3.3 Bei Lieferung übergibt uns der Lieferer die notwendigen Dokumentationen, insbesondere Bedienungs- und Montageanleitung, Konformitätserklärung, Betriebsanleitung und/oder Messprotokolle.

4.0 Preise und Mengen

- 4.1 Bei den Angebotspreisen handelt es sich um Festpreise. Kosten für Verpackung, Fracht und Transport bis zu der angegebenen Versandanschrift bzw. dem Bestimmungsort sind in den Preisen enthalten oder werden separat ausgewiesen.
- 4.2 Aufschläge für Stück- und Eilgut, Anschluss- und Zwischenfrachten, Versicherungsgebühren und sonstige Nebenkosten gehen zu Lasten des Lieferers.
- 4.3 Eingehende Materialien werden auf unserer amtlich geeichten Waage gewogen; die ermittelten Gewichte werden bei der Prüfung der Eingangsbuchung zugrunde gelegt. Bei Abweichungen gegenüber dem im Lieferschein angegebenen Gewicht wird nur das von uns ermittelte Eingangsgewicht abgerechnet.

5.0 Zahlungsbedingungen und Rechnung

- 5.1 Die Fälligkeit einer Zahlung setzt voraus, dass uns eine Rechnung zugeht, die die nach § 14 Absatz 4 Umsatzsteuergesetz notwendigen Angaben enthält. Die Berechnung hat in einfacher Ausfertigung an uns als Besteller mit separater E-Mail zu erfolgen.
- 5.2 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer gegebenenfalls vereinbarten oder gesetzlich vorgeschriebenen Abnahme) sowie Zugang einer Rechnung gemäß vorstehender Nr. 5.1. zur Zahlung fällig. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Lieferer 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.
- 5.3 Wir behalten uns vor, Zahlungen durch Überweisung, in bar, mit Schecks oder auf sonstige Weise zu leisten.
- 5.4 Die Zahlung stellt keine Abnahme der Lieferung und keine Bestätigung der ordnungsgemäßen Lieferung dar.
- 5.5 Eine Abtretung von Forderungen gegenüber uns ist, soweit gemäß § 354a HGB zulässig, ausgeschlossen.
- 5.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferer zustehen. Wir dürfen auch mit solchen Forderungen aufrechnen, die uns gegenüber Unternehmungen zustehen, die mit dem Lieferer im Sinne von § 15 AktG verbunden sind.
- 5.7 Der Lieferer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen

- rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
- 5.8 Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

6.0 Lieferzeit und Lieferverzug

- 6.1 Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend.
- 6.2 Soweit nicht gesondert vereinbart, läuft die Lieferzeit ab Vertragsschluss.
- 6.3 Der Lieferer ist verpflichtet, uns jedweden Umstand unverzüglich bei Bekanntwerden mitzuteilen, der zu einer Lieferverzögerung oder sonstigen Abweichungen vom Liefertermin führen kann.
- 6.4 Produktionsunterbrechungen aufgrund unabwendbarer Ereignisse (dazu zählen höhere Gewalt, Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, Pandemien, unverschuldete Transportengpässe, unverschuldete Betriebsbehinderungen z. B. durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden sowie alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von einer Partei schuldhaft herbeigeführt worden sind) sowohl bei uns als auch beim Lieferer berechtigen uns zum Rücktritt von Bestellungen. Im Übrigen verlängert sich bei allen unverschuldeten Annahmehindernissen der Liefer- und Zahlungszeitpunkt entsprechend der Dauer der Verzögerung.
- 6.5 Erbringt der Lieferer seine Leistung, ohne dass eines der in Nr. 6.4 genannten Ereignisse vorliegt, nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 6.6 Ist der Lieferer in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugs Schadens in Höhe von 0,1% des Netto-Auftragswertes für jeden Werktag des Lieferverzuges verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 6.7 Nehmen wir eine verspätete Leistung an, werden wir eine vereinbarte Vertragsstrafe in Abweichung von § 341 Abs. 3 BGB spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

7.0 Leistungserbringung, Lieferung und Gefahrübergang

- 7.1 Der Lieferer steht für die Beschaffung der Waren und der dafür erforderlichen Zulieferungen und Leistungen – auch ohne Verschulden – uneingeschränkt ein (volle Übernahme des Beschaffungsrisikos), wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (zum Beispiel Beschränkung auf Vorrat).
- 7.2 Der Lieferer ist – soweit keine persönliche Leistung vereinbart ist – berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Vertragspflichten Dritter zu bedienen, es sei denn, dem steht ein wichtiger Grund entgegen, insbesondere wenn der Dritte bei objektiver Betrachtung nicht die Gewähr für eine vertragsgerechte Erfüllung bietet. Solche vertragspezifischen Gründe können zum Beispiel sein: erforderliches Spezialwissen, behördliche Genehmigungen oder die notwendige Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen.
- 7.3 Die Lieferung erfolgt gem. dem aktuell geltenden Incoterm „DDP“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).
- 7.4 Bei Versand einer Lieferung ist spätestens am Abgangstage eine Versandanzeige an unsere Einkaufsabteilung zu senden.
- 7.5 Der Versand erfolgt stets auf Gefahr des Lieferers, unabhängig von der Versandform, dem Versandweg, dem Versandmittel und der Empfängeradresse. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Die Transportversicherung wird vom Lieferer gedeckt.
- 7.6 Betrifft der Vertrag eine vom Lieferer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung) oder vom Lieferanten herzustellendes Werk, so stehen dem Lieferer im Falle unseres Annahmeverzugs weitergehende Rechte als der Ersatz von Mehraufwendungen nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.
- 7.7 Für Zahlungen ist Leistungsort unser Geschäftssitz. Auch in Abweichung von der in Artikel 57 CISG (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf) getroffenen Regelung zum Zahlungsort gilt unser Sitz als Erfüllungsort für die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen.
- 7.8 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige Zustimmung nicht zu Teillieferungen berechtigt.

8.0 Eigentumsvorbehalt und Geheimhaltung

- 8.1 Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen.
- 8.2 Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.
- 8.3 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Lieferer wird für uns vorgenommen. Das Gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach

- Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.
- 8.4 An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
- 8.5 Vorstehende Bestimmung (8.3.) gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (zum Beispiel Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Lieferer zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
- 9.0 Mangelhafte Lieferung (Gewährleistung) und Qualitätsanforderungen**
- 9.1 Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferungen sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage- Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferer gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 9.2 Sollten die Qualitätsangaben aus der Bestellung bzw. aus den beiliegenden Zeichnungen nicht eindeutig hervorgehen oder sollte eine Lieferung der von uns verlangten oder vereinbarten Materialqualitäten zu den vereinbarten Lieferterminen nicht möglich sein, so ist in jedem Fall mit uns Rücksprache zu nehmen.
- 9.3 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Uns steht auch bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz statt der (ganzen) Leistung zu.
- 9.4 Der Lieferer hat nach Art und Umfang geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherungsmaßnahmen durchzuführen und diese auf unsere Anforderung hin nachzuweisen. Er wird mit uns, soweit wir es für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.
- 9.5 Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 9.6 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Wir verpflichten uns, eingehende Ware auf etwaige Qualitätsabweichungen zu überprüfen. Sollte im Rahmen dieser Überprüfung ein Mangel auftreten, so gilt die Rüge als rechtzeitig, wenn sie spätestens fünf Arbeitstage nach Ablieferung der Ware erfolgt. Zeigt sich später ein verdeckter Mangel, so gilt die Rüge als rechtzeitig, wenn sie spätestens fünf Arbeitstage nach Entdeckung des Mangels erfolgt.
- 9.7 Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- 9.8 Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte und der Regelungen in Abs. 9.6. gilt: Kommt der Lieferer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (zum Beispiel wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten. Ist nachzubessern, so gilt die Nachbesserung nach dem erfolglosen ersten Nachbesserungsversuch als fehlgeschlagen.
- 10.0 Meldepflichten und Produzentenhaftung**
- 10.1 Der Lieferer wird uns unverzüglich über Erkenntnisse hinsichtlich sicherheitsrelevanter Mängel oder Auffälligkeiten der Vertragsprodukte oder der darin enthaltenen Komponenten informieren. Er wird uns insbesondere die für die Meldung gegenüber in- und ausländischen staatlichen Stellen erforderlichen Informationen in der notwendigen Form zur Verfügung stellen.
- 10.2 Ist der Lieferer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 10.3 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferer Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferer unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 10.4 Der Lieferer hat auf seine Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer im Verhältnis zum Schadensrisiko angemessenen Deckungssumme für Personen- und Sachschäden abzuschließen und zu unterhalten; diese Versicherung braucht nicht, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, das Rückrufrisiko oder Straf- oder ähnliche Schäden abzudecken.
- 11.0 Lieferantenregress**
- 11.1 Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferer zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 11.2 Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts uns schriftliche Stellungnahme bieten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- 11.3 Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder einen anderen Unternehmer, zum Beispiel durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.
- 11.4 Der Lieferer stellt uns von allen Ansprüchen frei, die ein Kunde von uns („Kunde“) aufgrund von Werbeaussagen des Lieferers, des Herstellers im Sinne des § 4 Abs. 1 oder 2 ProdHaftG oder eines Gehilfen eines dieser Genannten geltend macht und welche ohne die Werbeaussage nicht oder nicht in dieser Höhe bestehen würden. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Werbeaussage vor oder nach Abschluss dieser Vereinbarung erfolgt.
- 12.0 Verletzung Schutzrechte Dritter**
- 12.1 Der Lieferer steht dafür ein, dass die im Rahmen dieses Vertrags erbrachten Leistungsergebnisse frei von Schutzrechten Dritter sind, die eine Nutzung in dem vertraglich festgelegten Umfang einschränken oder ausschließen.
- 12.2 Wird die vertragsgemäße Nutzung durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, hat der Lieferer das Recht, in einem für uns zumutbaren Umfang nach Wahl und auf Kosten des Lieferers entweder die vertraglichen Leistungen so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, oder die Befugnis zu erwirken, dass sie uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den Käufer vertragsgemäß genutzt werden können.
- 12.3 Werden wir wegen einer etwaigen Rechtsverletzung von einem Dritten in Anspruch genommen, so werden wir den Lieferer hiervon unterrichten.
- 12.4 Der Lieferer wird unverzüglich nach Mitteilung über eine solche Anspruchsstellung aufgrund von etwaigen Drittrechtsverletzungen alle notwendigen Schritte zur schnellstmöglichen Abwehr ergreifen. Der Lieferer ersetzt uns sämtliche Kosten und den Schaden, der uns dadurch entsteht, dass wir von dritter Seite in Anspruch genommen werden, einschließlich der Kosten angemessener Rechtsverfolgung, sofern auch nur eine Einschränkung, auch vorübergehender Natur, der Nutzbarkeit der Leistung eintritt. Diese Freistellung von Kosten und Schaden gilt auch, soweit wir unverzüglich den Lieferer informiert haben und ihm die Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Dritten überlassen wurde. Der Lieferer hat uns in jeder Weise bei der Abwehr der Drittanprüche zu unterstützen.
- 13.0 Verjährung**
- 13.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 13.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.
- 13.3 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerungen gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.
- 13.4 Die Verjährungsfrist beginnt bezüglich des zu einer Nacherfüllung führenden Mangels mit Abschluss der Nacherfüllungsmaßnahme von neuem. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben ebenso unberührt wie weitergehende Bestimmungen über die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen.
- 14.0 Prüfungen, Warenursprung und Werbung**
- 14.1 Sind für den Liefergegenstand Prüfungen vorgesehen, so trägt der Lieferer die sachlichen und seine personellen Prüfkosten.
- 14.2 Die gelieferte Ware muss die Ursprungsbedingungen der Präferenzabkommen der EU erfüllen, falls nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wird.
- 14.3 Es ist nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung gestattet, auf die mit uns bestehende Geschäftsverbindung in Informationsmaterial und Werbematerial Bezug zu nehmen.
- 15.0 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**
- 15.1 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Normen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen.
- 15.2 Es gelten die Regelungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 15.3 Ist der Lieferer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlich – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz. Entsprechendes gilt, wenn der Lieferer Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen Einkaufsbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.